530 25. April 2025

Sitzung der Bezirksvertretung Schildesche am 22.5.2025

Ergänzende Antwort zur Anfrage Drucksache 9458/2020-2025

Text der Anfrage:

„Die Verwaltung wird gebeten, möglichen gesundheitlichen Gefahren in der Siedlung Gustav-Freytag - Straße nachzugehen und den Eigentümer (LEG) zur Behebung der Missstände aufzufordern."

Die Frage wurde vom Gesundheitsamt in der Sitzung am 20.2.2025 beantwortet.

In der Sitzung am 20.2.2025 erfolgte aus den Reihen der Politik eine Nachfrage, die hier wie folgt vom Gesundheitsamt beantwortet wird:

Antwort des Gesundheitsamts auf die Nachfrage:

Nach der Rückfrage in der BV hat das Gesundheitsamt erneut mit der Hausverwaltung Kontakt aufgenommen, welche sich mit der folgenden Erläuterung über die Funktionsweise der Warmwassererzeugung in den benannten Liegenschaften gemeldet hat:

„*In den Heizzentralen stehen jeweils Gas-Brennwertkessel, diese heizen das Heizungswasser auf. Das aufgeheizte Heizungswasser wird in einen Pufferspeicher gepumpt, von dort aus wird es über das gebäudeseitige Heizungsnetz bis in die Wohnungen verteilt. Hier findet mittels des zur Verfügung gestellten heißen Heizungswassers und entsprechender Wärmetauscher innerhalb der Wohnungen die bedarfsgerechte Erhitzung des Trinkwassers statt.*

Eine zentrale Trinkwassererwärmung gibt es in den besagten Liegenschaften nicht.

Bei den „Tanks"/ Speichern im Keller handelt es sich somit nicht um Trinkwasserspeicher, sondern um Heizungswasserspeicher. Die Erhitzung des Trinkwassers findet nur lokal in der Wohnung statt. Dieser Anlagentyp unterliegt nicht den Regeln der Beprobung der Trinkwasserverordnung bzw. der Überwachung durch das Gesundheitsamt."

Ergänzend zu der Antwort stellt das Gesundheitsamt die entsprechende Rechtsgrundlage zur Verfügung:

„Gem. TrinkwV sind Großanlagen der Trinkwassererwärmung Untersuchungspflichtig und auf Legionellen zu untersuchen.

Die Untersuchungspflichten werden nach TrinkwV wie folgt definiert:

§ 31 Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.

(1) Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Gebäudewasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser, sofern es im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, durch eine systemische Untersuchung der Wasserversorgungsanlage nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und zeitlichen Vorgaben auf den Parameter Legionella zu untersuchen, wenn

1. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet mit

a) einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder

b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,

2. sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, und

3. die Wasserversorgungsanlage sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

(2) Die Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach Absatz 1 sind in folgender Häufigkeit durchzuführen:

1. bei mobilen Wasserversorgungsanlagen in einer vom Gesundheitsamt festzulegenden Häufigkeit,

2. bei Gebäudewasserversorgungsanlagen

a) mindestens alle drei Jahre, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,

b) im Übrigen mindestens einmal jährlich, sofern nicht das Gesundheitsamt nach Absatz 3 ein

längeres Untersuchungsintervall festlegt,

3. bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen in einer vom Gesundheitsamt festzulegenden Häufigkeit.

(3) Das Gesundheitsamt kann abweichend von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, wenn

1. bei einer Gebäudewasserversorgungsanlage bei den jährlichen Untersuchungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden sind und

2. die Gebäudewasserversorgungsanlage und ihre Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Satz 1 gilt nicht für Gebäudewasserversorgungsanlagen in Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes, Pflegeeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Infektionen mit Legionella spec. befinden.

(4) Bei einer neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlage ist die erste Untersuchung auf den Parameter Legionella spec. nach Absatz 1 innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

Weiter Parameter sind nach Trinkwasserordnung im Warmwasser nicht zu überprüfen.

Im Umkehrschluss heißt das, alle Anlagen zur Erwärmung des Trinkwassers kalt, welche nicht den o.g. Voraussetzungen entsprechen, sind Kleinanlagen oder eben dezentrale Anlagen zur Erwärmung von Trinkwasser und unterliegen nicht der Untersuchungspflicht des Betreibers.“